
Bericht über die
risikoaverse Finanzgebarung des Landes
und sonstiger öffentlicher Rechtsträger
in Tirol sowie über die Aufsicht
im Gemeindebereich

2016

Anschrift

Landesrechnungshof

6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3030

Fax: 0512/508-743035

E-mail: landesrechnungshof@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/lrh

Impressum

Erstellt: Juni - August 2017

Herstellung: Landesrechnungshof

Redaktion: Landesrechnungshof

Herausgegeben: AA-1800/51, 25.10.2017

Abkürzungsverzeichnis

B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
F-VG	Finanz-Verfassungsgesetz
id(g)F	in der (geltenden) Fassung
LGBl. Nr.	Landesgesetzblatt Nummer
LRH	Landesrechnungshof
iSd	im Sinne des

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Gesetzliche Grundlagen	2
	2.1. Geltungsbereich und Prüfkompetenz des LRH	3
	2.2. Risikoaversität und Spekulationsverbot	5
	2.3. Organisatorische Vorkehrungen	5
	2.4. Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben	6
3.	Überblick über Finanzgeschäfte	7
4.	Fremdfinanzierungen.....	8
	4.1. Berichte zu Fremdfinanzierungen	9
	4.2. Barvorlagen	9
5.	Veranlagungen	11
	5.1. Berichte zu Veranlagungen.....	11
	5.2. Kündigungs- und Festgelder.....	13
	5.3. Anleihen	15
	5.4. Dokumentation	17
6.	Gemeinden und Gemeindeverbände	18
	6.1. Gesetzliche Vorgaben	19
	6.2. Prüfungen durch die Abteilung Gemeinden	22
7.	Zusammenfassende Feststellungen.....	30

Stellungnahme der Regierung

Glossar

Folgende Begriffsbestimmungen leiten sich aus dem Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung bzw. den dazugehörenden erläuternden Bemerkungen ab:

Finanzgebarung	Die Finanzgebarung umfasst alle Maßnahmen die mit der Aufnahme und Bewirtschaftung von Verbindlichkeiten (Fremdfinanzierungen) oder mit der Veranlagung von Geldmitteln in Zusammenhang stehen. Der Begriff „Finanzgebarung“ ist dabei weit zu verstehen und umfasst nicht nur Maßnahmen, die zum Bereich des „Kreditmanagements“ zählen, sondern auch Maßnahmen, die einer (längerfristigen) Fremdfinanzierung dienen (z.B. die Aufnahme von Darlehen). Darüber hinaus zählen zur Finanzgebarung auch alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Veranlagung von Geldmitteln.
Finanzgeschäft	Finanzgeschäfte sind Rechtsgeschäfte zum Zweck der Finanzgebarung. Der Begriff des Finanzgeschäftes iSd Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung erfasst jedoch nicht alle Rechtsgeschäfte, die jeder erdenklichen Maßnahme der Finanzgebarung zugrunde liegen können, sondern nur solche, bei denen von vornherein die Gefahr besteht, dass deren Auswirkungen ein unverhältnismäßig hohes finanzielles Risiko bedeuten.
gesetzliches Spekulationsverbot	Das Spekulationsverbot legt fest, dass im öffentlichen Finanzmanagement grundsätzlich das Prinzip der Risikominimierung gilt und spekulative Veranlagungen oder Veranlagungsformen, die höhere Ertragsaussichten und damit spekulative Elemente enthalten, nicht dem Prinzip der risikoaversen Finanzgebarung entsprechen. Es dürfen nur notwendige Risiken eingegangen werden. Risiken, insbesondere das Marktrisiko und das Kreditrisiko, sind auf ein Mindestmaß zu beschränken; außerdem ist auf die Bonität des jeweiligen Vertragspartners zu achten. Die Aufnahme von Darlehen zum Zweck der Veranlagung ist nicht zulässig.
Kreditrisiko	Kreditrisiken sind typische Bankrisiken; sie treten aber bei jeder Transaktion oder jedem Auftrag auf, bei dem der Zeitpunkt der Leistungserfüllung einer Partei in der Zukunft liegt. Dabei handelt es sich um das Kundenausfallrisiko, das Emittentenrisiko, das Kontrahentenrisiko und das Länderrisiko.

Marktrisiko	Marktrisiken sind grundsätzlich unmittelbare Finanzrisiken. Dabei handelt es sich um das Zinsänderungsrisiko, das Wechselkursrisiko, das Aktienkurs- und Aktienindexrisiko sowie das Edelmetall- und Rohstoffrisiko.
Risikoaversität	Der hinter dem Begriff einer „Risikoaversität“ der Finanzgebarung stehende Grundgedanke ist, dass die Risikominimierung jedenfalls Vorrang vor einer Ertrags- und Kostenoptimierung hat. Bei der Finanzierung und der Veranlagung von öffentlichen Mitteln sind alle vermeidbaren Risiken von vornherein auszuschließen oder dann, wenn ein völlig risikoloses Handeln nicht möglich ist, die einzugehenden Risiken auf ein Mindestmaß zu beschränken.
strategische Beteiligungen	Bei strategischen Beteiligungen handelt es sich um Beteiligungen einer Gebietskörperschaft an Unternehmen, wenn diese im öffentlichen Interesse und aus strategischen Erwägungen erfolgen (z.B. im Interesse der Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der sog. Daseinsvorsorge).

Bericht über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes und sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol sowie über die Aufsicht im Gemeindebereich - 2016

1. Einleitung

Die Thematik „risikoaverse Finanzgebarung“ ist in Österreich infolge von Spekulationsverlusten in einigen Bundesländern insbesondere im Jahr 2013 aktuell geworden. Aufgrund eines fehlenden bundesweit geltenden Spekulationsverbotes schufen die Länder (mit Ausnahme des Landes Kärnten) eigene landesgesetzliche Regelungen mit dem Ziel, die Finanzgebarung des jeweiligen Landes risikoavers auszurichten.

Tiroler
Landesgesetz

Der Tiroler Landtag beschloss am 6.11.2013 das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol¹ (im Folgenden kurz: Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung). Das Gesetz trat mit 1.1.2014 in Kraft und regelt die risikoaverse Finanzgebarung, insbesondere bei der Aufnahme von Verbindlichkeiten und bei der Veranlagung öffentlicher Mittel.²

Ziel des Gesetzes ist es, Risiken im Zuge der Finanzgebarung öffentlicher Rechtsträger bereits im Vorfeld auszuschließen und die Finanzgebarung risikoavers auszurichten. Das Gesetz regelt dazu den Umgang mit Finanzgeschäften und verbietet ausdrücklich die Spekulation mit Steuergeldern.

Prüfkompetenz
des LRH

Neben Vorschriften über zulässige und nicht zulässige Finanzgeschäfte enthält das Gesetz Bestimmungen zur Kontrolle der Einhaltung dieser Vorgaben. Hinsichtlich bestimmter Rechtsträger ist eine ausdrückliche Prüfkompetenz des LRH (im Rahmen seiner Zuständigkeiten nach Art. 67 Abs. 4 lit. a und b der Tiroler Landesordnung 1989) normiert. Für die Durchführung der Prüfung des LRH sowie für

¹ LGBl. Nr. 157/2013

² Die Kompetenz zur Erlassung des Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1, Art. 17, Art. 115 Abs. 2 und Art. 116a Abs. 4 B-VG sowie aus § 14 F-VG 1948.

den vom LRH über das Ergebnis dieser Prüfung zu erstellenden Bericht und dessen weitere Behandlung gelten die betreffenden Bestimmungen des Landesrechnungshofgesetzes, LGBl. Nr. 18/2003, in der jeweils geltenden Fassung.

Dadurch ist insbesondere die Befassung des Landtages mit dem Prüfergebnis und dessen Veröffentlichung im Internet gewährleistet. Auch die Berichtspflicht der Tiroler Landesregierung über die aufgrund von allfälligen Empfehlungen des LRH ergriffenen Maßnahmen kommt in weiterer Folge zum Tragen.

Grundlage für die Prüfung des LRH sind die Berichte, welche die dem Gesetz unterliegenden Rechtsträger jährlich über bestimmte Finanzgeschäfte zu erstellen und dem LRH bis zum 31. Mai des Folgejahres zu übermitteln haben.

Mit dem vorliegenden Prüfbericht für das Jahr 2016 kommt der LRH zum dritten Mal nach Inkrafttreten des Gesetzes seiner Kontrollpflicht nach. Zusätzlich erweiterte der LRH seine Prüfung auf die durch die Tiroler Landesregierung vorzunehmende Kontrolle bezüglich der Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen des gegenständlichen Gesetzes.

2. Gesetzliche Grundlagen

Das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung enthält folgende wesentliche Regelungselemente:

- den Geltungsbereich des Gesetzes,
- die Begriffe Risikoaversität und Spekulationsverbot
- die Grundsätze der Risikoaversität und des Spekulationsverbotes und
- die Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.

Die folgenden Ausführungen stellen eine Zusammenschau aus dem Gesetzestext sowie den dazu vorliegenden Erläuternden Bemerkungen dar.

2.1. Geltungsbereich und Prüfkompetenz des LRH

Geltungsbereich	<p>In § 1 des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung sind die Rechtsträger, die dem Geltungsbereich des Gesetzes unterliegen, festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none">• das Land Tirol,• die Gemeinden und Gemeindeverbände,• die Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Landes oder von Organen der Gemeinden oder Gemeindeverbände oder von Personen bzw. Personengemeinschaften verwaltet werden, die hierzu von Organen des Landes oder von Organen der Gemeinden oder Gemeindeverbände bestellt werden,• die Landwirtschaftskammer Tirol und• die Landarbeiterkammer Tirol. <p>Dem gesetzlich festgelegten Geltungsbereich liegt das Europäische System der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (aktuell das ESVG 2010) und dessen Abgrenzung des „Sektors Staat“ zugrunde. Die Kompetenz des Landesgesetzgebers zur konkreten Festlegung des Kreises der dem Gesetz unterliegenden Rechtsträger ergibt sich aus seiner Kompetenz zur Regelung der Organisation dieser Rechtsträger (Art. 15, Art. 115 Abs. 2 und Art. 116a Abs. 4 B-VG).</p>
ausgegliederte Unternehmen	<p>Die Anknüpfung an die Organisationskompetenz der Länder bewirkt, dass ausgegliederte Landes- oder Gemeindeunternehmen nicht als Rechtsträger gemäß § 1 Abs. 1 gelten, auch wenn diese vom Land oder einer Gemeinde gegründet, finanziert oder beaufsichtigt werden. Darunter fallen Landes- und Gemeindeunternehmen, die in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Aktiengesellschaft, eines Vereins, einer Stiftung oder eines Fonds gemäß dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz betrieben werden.</p> <p>Die erläuternden Bemerkungen enthalten eine ausdrückliche Klarstellung, dass sog. „strategische Beteiligungen“ kein Finanzgeschäft iSd Gesetzes darstellen. Derartige strategische Beteiligungen sind nicht als Teil einer nicht-risikoaversen Finanzgebarung (Spekulation) anzusehen, auch wenn der Wert derartiger Beteiligungen schwankt oder das Risiko besteht, dass Unternehmen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist, insolvent werden.</p>
Prüfkompetenz des LRH	<p>Die Kontrolle, ob die Bestimmungen über die risikoaverse Finanzgebarung eingehalten wurden, obliegt - je nach Rechtsträger - der Tiroler Landesregierung oder dem LRH. Dabei umfasst die Zuständigkeit des LRH die Prüfung der Finanzgebarung des Landes Tirol und der</p>

sonstigen - grundsätzlich seiner Kontrolle unterliegenden - Rechtsträger. Das sind die Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Landes oder von Personen bzw. Personengemeinschaften verwaltet werden, die hierzu von Organen des Landes bestellt werden.

Die folgende Tabelle zeigt die dem Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung unterliegenden und in die Prüfkompetenz des LRH fallenden Rechtsträger (vgl. Rechnungsabschluss des Landes Tirol 2016).

Land Tirol
Land Tirol (inkl. Sondervermögen)
7 vom Land Tirol verwaltete Stiftungen und Fonds
Wolkenstein'sches Damenstift
Gemeindeausgleichsfonds
Landesfeuerwehrfonds
Sportförderungsfonds
Jugendbildungsfonds - Fonds für außerschulische Jugendarbeit
Tiroler Naturschutzfonds
Dr. Joham Jubiläumsstiftung
15 Fonds mit Rechtspersönlichkeit
Tiroler Landesgedächtnisstiftung
Tiroler Zukunftsstiftung
Landeskulturfonds (inkl. WLF ³)
Mindestsicherungsfonds
Tiroler Landeswohnbaufonds
Tiroler Tourismusförderungsfonds
Tierseuchenfonds
Tiroler Gesundheitsfonds
Tiroler Wirtschaftsförderungsfonds
Landes - Unterstützungsfonds
Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds
Tiroler Nationalparkfonds Hohe Tauern
Tiroler Bodenfonds
Tiroler Patientenentschädigungsfonds
Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses

Tab. 1: Rechtsträger, die der Prüfkompetenz des LRH unterliegen

³ Der Wasserleitungsfonds (WLF) stellt innerhalb des Landeskulturfonds ein getrennt verrechnetes Sondervermögen des Gemeindeausgleichsfonds dar, welches vom Landeskulturfonds treuhändig verwaltet wird.

Bei den dem Land Tirol zuzurechnenden Sondervermögen handelt es sich um

- die Krankenfürsorge der Tiroler Landesbeamten,
- die Krankenfürsorge der Tiroler Landeslehrer,
- die Wohnbauförderung einschließlich Wohnhaussanierung,
- den Pensionsfonds für Sprengelärzte sowie
- das Tiroler Hilfswerk.

2.2. Risikoaversität und Spekulationsverbot

Grundsätze

Die im Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung festgelegten Regelungen betreffend Finanzierungen und Veranlagungen basieren auf einem Grundgedanken des Spekulationsverbotes. Demnach sollen bereits „im Vorfeld“ Risiken bei der Finanz- und Vermögensverwaltung ausgeschlossen werden. So gehört zum Beispiel der Abschluss riskanter derivativer Finanzinstrumente nicht zu den Aufgaben des öffentlichen Sektors und darf daher nur der Budget- und Liquiditätssicherung dienen.

Im öffentlichen Finanzmanagement gilt grundsätzlich das Prinzip der Risikominimierung. Das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung sieht vor, dass grundsätzlich im Rahmen der Finanzgebarung nur notwendige Risiken eingegangen werden dürfen. Somit entsprechen Veranlagungsformen, die höhere Erträge versprechen aber spekulative Elemente enthalten, nicht dem Prinzip der risikoaversen Finanzgebarung.

Zur Umsetzung dieser Grundsätze sieht das gegenständliche Gesetz vor, dass nur „risikoarme“ Finanzgeschäfte zulässig sind. Die konkreten gesetzlichen Vorgaben werden in diesem Bericht bei den jeweiligen Finanzierungs- und Veranlagungsformen dargestellt.

Verbot von
Fremdwährungs-
geschäften

Fremdwährungsgeschäfte sind gemäß dem Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung grundsätzlich nicht zulässig. Dies betrifft Finanzierungen und Veranlagungen sowie derivative Finanzgeschäfte. Zahlungsverkehrstransaktionen (z.B. Überweisungen in fremder Währung) sind von dieser Bestimmung jedoch nicht umfasst.

2.3. Organisatorische Vorkehrungen

Zusätzlich zu Beschränkungen bei den zulässigen Finanzgeschäften sieht das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung auch organisatorische Vorkehrungen vor, um Risiken bei der Finanzgebarung

bereits im Vorfeld auszuschließen. Dies soll durch qualifizierte MitarbeiterInnen und dem sogenannten Vier-Augen-Prinzip bei der Auswahl eines Finanzgeschäftes sichergestellt werden.

Vier-Augen-Prinzip Laut dem Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung kann die Tiroler Landesregierung jedoch mit Verordnung bestimmte Rechtsträger vom verpflichtenden Vier-Augen-Prinzip ausnehmen, wenn dies einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursachen würde.

Für Rechtsträger, die der Kontrolle iSd Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung durch den LRH unterliegen, wurden bis zum 31.5.2017 keine Ausnahmen verordnet.

2.4. Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben

Das Procedere zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen über die risikoaverse Finanzgebarung beruht im Wesentlichen auf zwei Elementen:

- einer jährlichen Berichtspflicht der dem Gesetz unterliegenden Rechtsträger sowie
- der Kontrolle durch die Tiroler Landesregierung oder durch den LRH.

jährliche
Berichtslegung

Die vom Geltungsbereich des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung umfassten Rechtsträger haben jährlich einen Bericht

- über alle neu getätigten Transaktionen zur Finanzierung des jeweiligen Haushalts sowie
- zum jeweiligen Schuldenstand

zu erstellen und bis zum 31. Mai des Folgejahres der jeweiligen Kontrolleinrichtung zu übermitteln.

Für das Land Tirol sowie die Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Landes oder von Personen bzw. Personengemeinschaften verwaltet werden, die hierzu von Organen des Landes bestellt werden, ist eine Berichtspflicht an den LRH gesetzlich vorgesehen. Die übrigen Rechtsträger müssen ihre Berichte an die Tiroler Landesregierung übermitteln.

einheitliche
Erhebungsformulare

Wie in den Vorjahren hat die Landesverwaltung (Abteilung Finanzen) auch für das Berichtsjahr 2016 den an den LRH meldepflichtigen Rechtsträgern im Vorfeld ein Informationsschreiben mit Erläuterungen

zu den einzelnen meldepflichtigen Transaktionen sowie Erhebungsformulare mit detaillierten Feldbeschreibungen („Ausfüllhilfe“) übermittelt. Dadurch wurde eine einheitliche Berichtslegung seitens der einzelnen Rechtsträger erreicht.

3. Überblick über Finanzgeschäfte

übermittelte
Berichte

Auf der Grundlage der Erhebungsformulare haben 22 der insgesamt 23 Rechtsträger, die der Kontrolle des LRH unterliegen, die vorgeschriebenen Berichte fristgerecht dem LRH übermittelt. Der Tiroler Bodenfonds erstattet den Bericht - nach Aufforderung durch den LRH - am 1.6.2017.

Zur Kontrolle der Vollständigkeit der erstatteten Meldungen nahm der LRH in weiterer Folge einen Abgleich der gemeldeten Beträge mit den Jahresabschlüssen der Rechtsträger und dem Rechnungsabschluss des Landes für das Jahr 2016 vor.

Leermeldungen

Von den an den LRH meldepflichtigen 23 Rechtsträgern haben die folgenden 19 Rechtsträger hinsichtlich allfälliger im Jahr 2016 neu getätigter Transaktionen eine „Leermeldung“ erstattet. Es lagen somit keine iSd Gesetzes relevanten Finanzgeschäfte vor. Dies gilt für:

- Wolkenstein'sches Damenstift,
- Gemeindeausgleichsfonds,
- Landesfeuerwehrfonds,
- Sportförderungsfonds,
- Jugendbildungsfonds - Fonds für außerschulische Jugendarbeit,
- Tiroler Naturschutzfonds,
- Dr. Joham Jubiläumstiftung,
- Tiroler Landesgedächtnisstiftung,
- Landeskulturfonds (inkl. WLF),
- Mindestsicherungsfonds,
- Tiroler Landeswohnbauaufonds,
- Tiroler Tourismusförderungsfonds,
- Tierseuchenfonds,
- Tiroler Gesundheitsfonds,
- Landes - Unterstützungsfonds,
- Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds,
- Tiroler Nationalparkfonds Hohe Tauern,
- Tiroler Patientenentschädigungsfonds und
- Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Fremdfinanzierungen

Transaktionen iSd
Gesetzes

Die nachstehende Tabelle zeigt jene vier Rechtsträger, die im Jahr 2016 Finanzgeschäfte iSd Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung abgeschlossen haben.

Jahresbericht 2016	Finanzierungen		Veranlagungen		
	Barvorlagen	Derivate	Kündigungsgelder	Festgelder	Anleihen
Land Tirol					
Land Tirol (inkl. Sondervermögen)			X	X	X
Fonds mit Rechtspersönlichkeit					
Tiroler Zukunftsstiftung			X		
Tiroler Wirtschaftsförderungsfonds			X	X	
Tiroler Bodenfonds	X				
Summe	1	0	3	2	1

Tab. 2: Fremdfinanzierungen und Veranlagungsgeschäfte im Jahr 2016

Der Bericht des LRH enthält nachstehend die Ergebnisse der Prüfung zu den einzelnen Fremdfinanzierungs- und Veranlagungsgeschäften. Dabei werden zunächst die jeweiligen gesetzlichen Vorgaben dargestellt und in der Folge analysiert, ob die im Jahr 2016 getätigten Transaktionen diesen Vorschriften entsprochen haben.

4. Fremdfinanzierungen

Grundsätze

Die im Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung festgelegten Regelungen betreffend Fremdfinanzierungen basieren auf einem Grundgedanken des Spekulationsverbotes, wonach Risiken bei Finanzierungen bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden sollen.

zulässige Fremd-
finanzierungen

Das Gesetz normiert, dass die Aufnahme von Darlehen und die Begebung von Anleihen zur Fremdfinanzierung zulässig sind. Diese müssen auf Euro lauten und dürfen grundsätzlich keine derivativen Komponenten enthalten.

derivative
Finanzgeschäfte

Derivative Finanzinstrumente sind nur als Absicherungsgeschäft zu einer Fremdfinanzierung zulässig, wenn diese die Begrenzung von Risiken bezwecken. Bei Ablauf der zugrunde liegenden Fremdfinanzierung ist das derivative Finanzgeschäft aufzulösen.

4.1. Berichte zu Fremdfinanzierungen

Ausfüllhilfe

Entsprechend der „Ausfüllhilfe“ sind in den Berichten der betroffenen Rechtsträger alle Geschäfte zur Fremdfinanzierung des jeweiligen Haushalts anzuführen. Dazu gehören Darlehen, genehmigte Kontokorrentkredite und Finanzierungsleasinggeschäfte die im Berichtsjahr abgeschlossen wurden, auch wenn diese zum 31.12. bereits getilgt wurden. Weiters anzuführen sind Geschäfte, die der Zinsabsicherung von Fremdfinanzierungen dienen (derivative Finanzgeschäfte).

Erhebungsformular

Im Erhebungsformular waren Informationen

- zur „Identifikation“ des Finanzierungsgeschäftes (u.a. Name des Finanzinstitutes, Kontonummer beim Finanzinstitut),
- zum Zweck der Fremdfinanzierung und
- zu den Konditionen des Finanzierungsgeschäftes (u.a. Darlehenshöhe, Laufzeit, Zinssatz)

anzugeben.

Fremdfinanzierungen
im Jahr 2016

Von jenen Rechtsträgern, die dem Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung unterliegen und an den LRH meldepflichtig sind, meldete wie im Vorjahr auch für das Jahr 2016 nur der Tiroler Bodenfonds Geschäfte zur Fremdfinanzierung seines Haushaltes. Kein Rechtsträger schloss derivative Finanzgeschäfte ab.

4.2. Barvorlagen

Barvorlagen

Barvorlagen sind kurzfristige Ausleihungen über ein bis zwölf Monate. Dabei werden innerhalb eines Rahmenkreditvertrages Geldmittel für eine fixe Laufzeit und einen fixen Zinssatz aufgenommen. Die Banken refinanzieren diese Geschäfte idR am Geldmarkt, sodass eine vorzeitige Tilgung zusätzliche Kosten verursacht.

Der Tiroler Bodenfonds tätigte im Laufe des Jahres 2016 fünf neue Fremdfinanzierungen iSd Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung bei zwei Banken. Die Höhe der Barvorlagen betrug dabei insgesamt rd. 2,8 Mio. €. Die Laufzeiten der einzelnen Barvorlagen lagen jeweils bei zwölf Monaten.

Finanzierungen 2016	Barvorlagen	
	Anzahl	Betrag
Tiroler Bodenfonds	5	2.753.360

Tab. 3: Fremdfinanzierungen im Jahr 2016 (Betrag in €)

Der LRH verglich die angegebene Meldung des Tiroler Bodenfonds mit dem Rechnungsabschluss des Tiroler Bodenfonds und stellte dabei keine Diskrepanzen fest. Die im Rechnungsabschluss 2016 unter „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ neu ausgewiesenen Verbindlichkeiten entsprachen den gemeldeten Barvorlagen.

Der LRH stellte bei den Finanzierungsgeschäften keine Verstöße gegen das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung fest. Die Fremdfinanzierungen wurden in Euro abgeschlossen und enthielten keine derivativen Komponenten. Weiters waren im Rechnungsabschluss des Tiroler Bodenfonds keine Veranlagungen, die durch Darlehen finanziert dem Spekulationsverbot widersprechen würden, ausgewiesen.

Schuldenstand
31.12.2016

Gemäß § 11 Abs. 1 lit. b. des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung umfasst die Meldepflicht an den LRH neben den neu getätigten Finanzierungsgeschäften auch die jährliche Meldung der jeweiligen Schuldenstände. Von den an den LRH meldepflichtigen Rechtsträgern wiesen drei Rechtsträger offene Schuldenstände per 31.12.2016 aus. Insgesamt betragen die Schuldenstände 167,8 Mio. €:

Schuldenstand	31.12.2016
Land Tirol	81.510.000
Fonds mit Rechtspersönlichkeit	
Landeskulturfonds	71.393.547
Tiroler Bodenfonds	14.874.326
Summe	167.777.873

Tab. 4: Schuldenstände zum 31.12.2016 (Beträge in €)

Abgleich mit
Rechnungs-
abschluss 2016

Die gemeldeten Schuldenstände des Landes Tirol, des Landeskulturfonds und des Tiroler Bodenfonds entsprechen den in den Rechnungsabschlüssen des Landes Tirol und der Fonds angegebenen Schulden.

Kontoauszüge und Bankbestätigungen Der LRH prüfte auf Grundlage von Kontoauszügen und Bankbestätigungen (Bankbriefe) die vollständige und richtige Erfassung der gemeldeten Schuldenstände bei den betroffenen Rechtsträgern. Dabei kam es zu keinen Abweichungen zwischen den gemeldeten und nachgewiesenen Schuldenständen.

5. Veranlagungen

Grundsätze Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung haben die dem Gesetz unterliegenden Rechtsträger ihre Finanzgebarung grundsätzlich risikoavers auszurichten. Sie dürfen bei Veranlagungsgeschäften nur notwendige Risiken eingehen und haben die Risiken, insbesondere das Marktrisiko und das Kreditrisiko, auf ein Mindestmaß zu beschränken sowie auf die Bonität des jeweiligen Vertragspartners zu achten. Bei der Abwägung der Erträge gegen die Risiken eines Finanzgeschäftes hat die Minimierung der Risiken ein größeres Gewicht als die Steigerung der Erträge oder die Optimierung der Kosten.

zulässige Veranlagungsformen Neben der Verpflichtung zur Einhaltung der Grundsätze der Risikominimierung enthält das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung eine abschließende Aufzählung der zulässigen Veranlagungsformen.

Demnach sind ausschließlich die folgenden Veranlagungsformen in Euro zulässig:

- Sicht- und Spareinlagen,
- Termineinlagen (Fest- oder Kündigungsgelder),
- Anleihen sowie
- Pfandbriefe.

Das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung enthält die Ermächtigung für die Tiroler Landesregierung, durch Verordnung weitere Veranlagungsformen, die den gesetzlichen Grundsätzen entsprechen, für zulässig zu erklären. Die Tiroler Landesregierung machte von dieser Ermächtigung jedoch bis zum 31.5.2017 keinen Gebrauch.

5.1. Berichte zu Veranlagungen

Ausfüllhilfe Laut der „Ausfüllhilfe“ werden unter Veranlagungsgeschäften alle Finanzgeschäfte verstanden, die der Veranlagung von Geldmitteln dienen. Insbesondere sind das Sicht- und Spareinlagen, Termineinlagen, Anleihen, Pfandbriefe oder derivative Finanzinstrumente. Im Bericht

Veranlagungen

anzuführen sind somit alle neu getätigten Finanzgeschäfte des Veranlagungsbereichs wie beispielsweise die Eröffnung eines Sparbuchs oder der Kauf einer Anleihe, wenn der Vertragsabschluss im Berichtsjahr erfolgte.

Im Bericht nicht anzuführen sind Girokonten, die dem Zahlungsverkehr dienen oder Sparbücher, bei denen lediglich Geldbeträge oder Zinsen gutgeschrieben oder behoben wurden. Ebenfalls nicht anzuführen sind bestehende Sparbücher, für die eine Bindung eingegangen wurde oder bei denen lediglich Konditionen nachverhandelt wurden.

Erhebungsformular Im Erhebungsformular waren Informationen

- zur „Identifikation“ der Veranlagung (Name des Finanzinstitutes, Wertpapier-Kennnummer, Sparbuchnummer, usw.),
- zum Veranlagungsprodukt (Veranlagungsart, Produktbezeichnung),
- zu den Konditionen des Veranlagungsgeschäftes (u.a. Veranlagungsbetrag, Laufzeit, Zinssatz) und
- zum Zweck der Veranlagung

anzugeben.

Veranlagungen
im Jahr 2016

Im Jahr 2016 tätigten drei Rechtsträger, die an den LRH meldepflichtig sind, Veranlagungsgeschäfte iSd Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung:

Veranlagungen 2016	Kündigungsgelder		Festgelder		Anleihen	
	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag
Land Tirol						
Land Tirol (inkl. Sondervermögen)	1	100.000.000	2	2.817.873	1	19.000.000
Fonds mit Rechtspersönlichkeit						
Tiroler Zukunftsstiftung	1	1.428.000				
Tiroler Wirtschaftsförderungsfonds	1	3.000.000	1	10.000.000		
Summe	3	104.428.000	3	12.817.873	1	19.000.000

Tab. 5: Veranlagungen im Jahr 2016 (Betrag in €)

Insgesamt tätigten diese Rechtsträger im Jahr 2016 sieben meldepflichtige Veranlagungsgeschäfte mit einem Veranlagungsvolumen von insgesamt rd. 136,2 Mio. €. Davon entfiel der Großteil auf das Land Tirol (rd. 121,8 Mio. €). Per 31.12.2016 betrug der Veranlagungsstand der im Jahr 2016 getätigten Veranlagungen noch rd. 33,1 Mio. €.

Die Veranlagungen verteilten sich im Jahr 2016 auf Kündigungsgelder und Termineinlagen sowie Anleihen, wobei Veranlagungen in Kündigungsgeldern mit 77 % die betragsmäßig höchste Veranlagungsform darstellten. Im Vergleich zum Vorjahr fanden im Jahr 2016 keine Veranlagungen auf Sichteinlagenkonten⁴ statt.

5.2. Kündigungs- und Festgelder

Kündigungs- und Festgelder sind kurz- bis mittelfristige Termineinlagen bei Kreditinstituten, bei denen die Kündigungsfrist oder Laufzeit mindestens einen Monat beträgt. Je nachdem, ob der Kunde mit dem Kreditinstitut eine bestimmte Kündigungsfrist oder eine feste Laufzeit für seine Veranlagung vereinbart, unterscheidet man bei Termineinlagen zwischen Kündigungsgeldern und Festgeldern.

Kündigungsgelder und Festgelder dienen ausschließlich der Geldanlage, weil sie während der vereinbarten Kündigungsfrist oder Laufzeit für den Bankkunden nicht verfügbar sind. Sie sollen den Zeitraum bis zur Verfügung über die Geldanlage (z.B. für terminlich feststehende Zahlungsverpflichtungen) überbrücken.

gesetzliche
Vorgaben

Das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung macht bei der Veranlagung in Termineinlagen, solange diese in Euro abgeschlossen werden, keine expliziten Vorgaben.

Neugeschäfte -
Kündigungsgelder

Das Land Tirol, die Tiroler Zukunftsstiftung und der Tiroler Wirtschaftsförderungsfonds veranlagten im Jahr 2016 insgesamt rd. 104,4 Mio. € in Kündigungsgelder. Ein Großteil dieser Mittel (96 %) entfiel dabei auf das Land Tirol zur Veranlagung liquider Mittel des Landeshaushaltes.

Die drei Rechtsträger investierten zwischen Anfang Jänner und Anfang Mai 2016 in das selbe Veranlagungsprodukt einer Tiroler Bank.

⁴ Sichteinlagen sind Guthaben auf Bankkonten, für die keine Laufzeit oder Kündigungsfrist vereinbart ist oder deren Laufzeit oder Kündigungsfrist weniger als einen Monat beträgt. Über Sichteinlagen kann auf Sicht - also jederzeit - verfügt werden.

Die Kündigungsgelder wurden mit unbegrenzter Laufzeit und variablem Zinssatz abgeschlossen. Laut Produktbeschreibung wird der Veranlagungsbetrag 31 Tage nach Kündigung auf das Geschäftsgirokonto gebucht.

Zum 31.12.2016 bestand nur mehr die Veranlagung der Tiroler Zukunftsstiftung iHv 1,4 Mio. €. Die Kündigungsgelder des Landes Tirol und des Tiroler Wirtschaftsförderungsfonds wurden im November 2016 gekündigt und waren daher zum Ende des Jahres 2016 wieder frei disponierbar.

Neugeschäfte - Festgelder

Veranlagungen in Festgeldern erfolgten im Jahr 2016 vom Land Tirol und dem Tiroler Wirtschaftsförderungsfonds. Dabei wurden insgesamt 12,8 Mio. € auf drei Konten bei zwei Tiroler Banken veranlagt. Die Laufzeit der einzelnen Termineinlagen betrug jeweils rd. zwölf Monate. Nach Entnahmen reduzierte sich der Veranlagungsstand auf den Termingeldkonten zum 31.12.2016 auf rd. 12,6 Mio. €.

Der LRH überprüfte anhand von Kontoauszügen, Bankbestätigungen und Jahresabschlüssen die gemeldeten Veranlagungsstände. Dabei ergaben sich keine Diskrepanzen. Alle Veranlagungen wurden in Euro abgeschlossen.

Bei der Veranlagung in Termineinlagen (Fest- oder Kündigungsgelder) schreibt das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung kein Mindestrating der Banken vor, bei denen Einlagen zulässig sind. Aufgrund des hohen Veranlagungsvolumens überprüfte der LRH jedoch die Bonität (Rating) jener Banken, bei welchen im Jahr 2016 in Termineinlagen veranlagt wurde.

Die im Jahr 2016 in Termingeldern veranlagten Geldmittel verteilten sich auf zwei Tiroler Banken. Der LRH stellt fest, dass rd. 98 % des Veranlagungsvolumens bei einer Bank erfolgte die zum 31.12.2016 über zwei Ratings der Klasse „investment grade“ (Baa3 sowie BBB⁵) verfügte. Die restlichen Termineinlagen erfolgten bei einer Bank ohne Rating einer der drei größten Ratinggesellschaften (Moody's, Standard & Poor's oder Fitch).

⁵ vgl. Tabelle 6 im folgenden Kapitel

5.3. Anleihen

Anleihen Anleihen sind Forderungspapiere, durch die Kredite am Kapitalmarkt aufgenommen werden. Sie werden von juristischen Personen begeben und unterscheiden sich u.a. durch Laufzeit, Währungen und Verzinsung.

Nullkuponanleihen Bei „klassischen“ Anleihen werden laufend Zinsen ausgezahlt (Kupon). Bei Nullkuponanleihen werden keine laufenden Zinsen gezahlt. Die Verzinsung dieser Wertpapiere ergibt sich durch den Unterschied zwischen Erstauskabekurs und höherem Rückzahlungskurs am Ende der Laufzeit.

gesetzliche Bestimmungen Laut dem Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung sind ausschließlich die folgenden Anleihen in Euro mit Rückzahlung zum Nominale am Ende der Laufzeit zulässig:

- Anleihen von inländischen Gebietskörperschaften,
- Anleihen von Banken mit einem Mindestrating „investment grade“, die nach den Rechtsvorschriften eines EU-Mitgliedstaates oder eines anderen Vertragsstaates des EWR-Abkommens gegründet wurden und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in einem dieser Staaten haben.

Veranlagungen in Unternehmensanleihen oder Anleihenfonds sind somit nicht zulässig.

Mindestrating Die nachfolgende Tabelle zeigt die Ratingskalen der drei größten Ratinggesellschaften (Moody's, Standard & Poor's und Fitch):

Investment Grade										
Moody's	Aaa	Aa1	Aa2	Aa3	A1	A2	A3	Baa1	Baa2	Baa3
S&P	AAA	AA+	AA	AA-	A+	A	A-	BBB+	BBB	BBB-
Fitch	AAA	AA+	AA	AA-	A+	A	A-	BBB+	BBB	BBB-
Speculative Grade										
Moody's	Ba1	Ba2	Ba3	B1	B2	B3	Caa	Ca	C	
S&P	BB+	BB	BB-	B+	B	B-	CCC	CC	D	
Fitch	BB+	BB	BB-	B+	B	B-	CCC	CC	D	

Tab. 6: Ratingklassen der Ratingunternehmen⁶

⁶ vgl. Reichling, P./ Bietke, D./ Henne, A. (2007): Praxishandbuch Risikomanagement und Rating. Ein Leitfaden, 2. Aufl., Wiesbaden: Gabler.

Unter dem Begriff „Investment Grade“ werden Anleihen mit guter bis sehr guter Bonität zusammengefasst. Als Investment geeignet gelten somit Anleihen, die mindestens ein Baa bzw. BBB-Rating aufweisen. Anleihen mit einem Rating von Ba bzw. BB oder schlechter gelten als spekulativ (Speculative Grade) und bilden keine sichere Anlage mehr.

Um die grundsätzlich gewünschte Diversifikation des Portfolios nicht zu sehr einzuschränken, sollen nicht nur Bankanleihen mit einer sehr guten, sondern auch Bankanleihen mit einer guten Bonitätsrate erlaubt sein.⁷

Neugeschäft - Anleihen

Im Jahr 2016 investierte das Land Tirol in eine Nullkuponanleihe. Der Veranlagungsbetrag belief sich auf 19,0 Mio. €. Per 31.12.2016 betrug der Wert (Kurswert) der gekauften Nullkuponanleihe rd. 19,1 Mio. €.

Die Veranlagung und der Veranlagungsstand per 31.12.2016 konnten mittels Portfolioauszügen nachgewiesen werden.

Der LRH prüfte, ob die gesetzlichen Vorgaben für Anleihenkäufe eingehalten wurden und stellte fest, dass es sich bei der gekauften Anleihe um eine Anleihe in Euro mit Rückzahlung der Nominale am Ende der Laufzeit handelte.

Die Anleihen wurden von der Hypo Tirol Bank AG begeben. Zum Zeitpunkt des Anleihenkaufes (Februar 2016) verfügte die Bank über zwei Ratings. Das zu diesem Zeitpunkt aktuellere Rating von Standard & Poor's lag bei BBB und somit im Investment-Bereich. Moody's bewertete damals die Hypo Tirol Bank „nur“ mit Ba1 (Speculative Grade).

Zum Zeitpunkt der Prüfung durch den LRH (5.7.2017) verfügte die Hypo Tirol Bank AG bei beiden Ratingagenturen über ein Rating im Investment-Bereich (Baa3 und BBB⁸).

Laut Dokumentation des Veranlagungsgeschäftes wurde der Umstand, dass zum Zeitpunkt des Kaufes zwei unterschiedliche Ratings vorlagen, bei der Beurteilung des Geschäftes nicht berücksichtigt.

⁷ siehe Erläuternde Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol

⁸ Quelle: <https://www.hypotiro.com/oesterreich/unternehmen/rating/> (abgerufen am: 5.7.2017)

Empfehlung gem.
Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt der Landesregierung, bei Vorliegen nicht eindeutiger Bonitätsbeurteilungen, im Sinne der Grundsätze des gegenständlichen Gesetzes, im Zweifel risikoavers zu agieren. Weiters sollte bei Investitionen in Bankenanleihen das Rating (oder ggf. die Ratings) zum Zeitpunkt des Kaufes dokumentiert werden.

*Stellungnahme der
Regierung*

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, bei Vorliegen nicht eindeutiger Bonitätsbeurteilungen, im Sinn der Grundsätze des gegenständlichen Gesetzes, im Zweifel risikoavers zu agieren, sowie bei Investitionen in Bankenanleihen das Rating zum Zeitpunkt des Kaufes zu dokumentieren, wird umgesetzt.

5.4. Dokumentation

Vier-Augen-Prinzip

Um Risiken bei der Finanzgebarung zu verhindern, sieht das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung auch organisatorische Vorkehrungen vor. Laut dem Gesetz ist die Finanzgebarung so zu organisieren, dass vor dem beabsichtigten Abschluss von Finanzgeschäften eine Prüfung und Auswahl durch zumindest zwei qualifizierte Personen erfolgt (Vier-Augen-Prinzip).

Die erläuternden Bemerkungen zum Gesetz stellen dazu klar, dass diese beiden Personen nicht notwendigerweise getrennten Organisationseinheiten des betreffenden Rechtsträgers angehören müssen. Gemäß der Ausfüllhilfe des Landes Tirol war im Erhebungsformular bekannt zu geben, ob die Empfehlung der Bediensteten an das für die endgültige Entscheidung über den Abschluss des Finanzgeschäftes zuständige Organ dokumentiert ist.

Laut den ausgefüllten Formularen jener Rechtsträger, die im Jahr 2016 Finanzgeschäfte iSd Gesetzes tätigten, erfolgte von allen Rechtsträgern, mit Ausnahme des Tiroler Bodenfonds, eine Dokumentation der Empfehlung der Bediensteten über den Abschluss der betreffenden Finanzgeschäfte.

Der LRH prüfte die Dokumentationen der Veranlagungsentscheidungen des Jahres 2016. Dabei stellte der LRH fest, dass jeweils zumindest zwei Personen in die Veranlagungsentscheidung involviert waren.

Der Tiroler Bodenfonds übermittelte im Zuge der Prüfung durch den LRH zwei Vergleichsangebote für Barvorlagen und teilte mit, dass es bei zwei weiteren Banken „zu keinen Abschlüssen über Kreditverträge kam“.

Konditionen	<p>Der LRH nahm Einschau in die Vergleichsangebote zu den im Jahr 2016 getätigten Veranlagungs- und Finanzierungsgeschäften und stellte folgendes fest:</p> <ul style="list-style-type: none">• die Barvorlagen des Tiroler Bodenfonds wiesen markt-konforme Konditionen auf,• bei den Veranlagungsgeschäften wählten die verschiedenen Rechtsträger jeweils die Angebote mit der höchsten Rendite. <p>Der LRH stellt weiters fest, dass sich die Konditionen der von den verschiedenen Banken angebotenen Veranlagungen teilweise stark unterschieden.</p>
Anregung	<p>Das Land Tirol schließt im Vergleich zu den restlichen Rechtsträgern am häufigsten Finanzgeschäfte ab und hat somit den besten Überblick über den Finanzmarkt. Der LRH regt an, dass die Abteilung Finanzen zukünftig:</p> <ul style="list-style-type: none">• im Rahmen der landesinternen Fortbildung die anderen Rechtsträger über den Finanzmarkt informiert und• gegebenenfalls Informationen über relevante Produktneugigkeiten (z.B. Kündigungsgelder) an die anderen Rechtsträger mittels eines „Newsletter“ verteilt.

6. Gemeinden und Gemeindeverbände

Geltungsbereich	<p>Der Geltungsbereich des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebahrung umfasst neben den vom LRH geprüften Rechtsträgern im „Landesbereich“ auch</p> <ul style="list-style-type: none">• Gemeinden und Gemeindeverbände sowie• Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen der Gemeinden oder Gemeindeverbände oder von Personen bzw. Personengemeinschaften verwaltet werden, die hierzu von Organen der Gemeinden oder Gemeindeverbände bestellt werden. <p>Die jährliche Kontrolle der Einhaltung des Gesetzes obliegt jedoch nicht dem LRH, sondern der Tiroler Landesregierung.</p>
Prüfkompetenz des LRH	<p>Der LRH erweiterte die gegenständliche Prüfung auf die durch die Tiroler Landesregierung vorzunehmende Kontrolle bezüglich der Gemeinden und Gemeindeverbände („Gemeindebereich“). Der LRH stützte sich dabei auf seine Prüfkompetenz gemäß § 3 Abs. 1 des Tiroler Landesrechnungshofgesetzes, LGBl. Nr. 8/2003 idF LGBl. Nr. 20/2013.</p>

Der LRH prüfte, ob die Tiroler Landesregierung ihrer gesetzlich festgelegten Kontrollpflichten nachgekommen ist und nahm dazu Erhebungen in der für Gemeindeangelegenheiten zuständigen Abteilung Gemeinden im Amt der Tiroler Landesregierung vor.

Laut Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung⁹ ist die Abteilung Gemeinden u.a. für folgende Aufgaben zuständig:

- Gemeindeangelegenheiten, insbesondere organisatorische und finanzielle Angelegenheiten,
- Wirtschaftsaufsicht über die Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich der Bezirkskrankenhäuser.

Schwerpunkte der Prüfung des LRH in der Abteilung Gemeinden waren:

- Vollständigkeit der durchgeführten Prüfung entsprechend dem Geltungsbereich des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung im Gemeindebereich sowie der
- Ablauf der durchgeführten Kontrollen im Gemeindebereich durch die Abteilung Gemeinden.

6.1. Gesetzliche Vorgaben

gesetzliche
Vorgaben

Das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung sieht für den Gemeindebereich dieselben Grundsätze der risikoaversen Finanzgebarung sowie das Spekulationsverbot vor. Weiters sind wie im Landesbereich nur die im Gesetz angeführten Finanzierungs- und Veranlagungsformen zulässig. Derivative Finanzgeschäfte dürfen nur als Absicherungsgeschäft abgeschlossen werden. Fremdwährungsgeschäfte sind ebenfalls nicht zulässig.

Vier-Augen-Prinzip

Die Finanzgebarung ist auch im Gemeindebereich so zu organisieren, dass die Prüfung und Auswahl eines Finanzgeschäftes durch zumindest zwei qualifizierte Personen erfolgt.

Für Gemeindeverbände sieht das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung zusätzlich vor, dass jene Gemeindeverbände, die nicht über zumindest zwei qualifizierte Bedienstete verfügen, auch Bedienstete der verbandsangehörigen Gemeinden heranziehen können.

⁹ Verordnung des Landeshauptmannes vom 15. Oktober 2013 über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 124/2013 idF 102/2016

Die Tiroler Landesregierung kann mit Verordnung jedoch bestimmte Rechtsträger vom Vier-Augen-Prinzip ausnehmen, wenn die Einhaltung dieser Vorgabe, insbesondere im Hinblick auf

- die Größe und die Organisation des Rechtsträgers,
- dessen personelle und budgetäre Ausstattung oder
- die Art und den Umfang der von ihm getätigten Finanzgeschäfte,

einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursachen würde. Die Ausnahme kann sich auf alle oder einzelne, genau bezeichnete Finanzgeschäfte beziehen.

Die Tiroler Landesregierung machte von dieser Verordnungsermächtigung am 18.2.2014 Gebrauch. Laut dieser Verordnung¹⁰ sind Gemeinden mit bis zu 2.000 Einwohnern von der Verpflichtung ausgenommen, ihre Finanzgebarung so zu organisieren, dass vor dem beabsichtigten Abschluss von Finanzgeschäften eine Prüfung und Auswahl durch zwei qualifizierte Personen unabhängig voneinander zu erfolgen hat.

Diese Ausnahme betrifft jedoch nicht Veranlagungen in Anleihen, wenn diese ein jährliches Volumen von 20 % der Einnahmen des Abschnittes 92 des Rechnungsabschlusses des zweitvorangegangenen Jahres der betreffenden Gemeinde übersteigen.

Kontrolle

Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben ebenfalls jährlich einen Bericht

- über alle neu getätigten Transaktionen zur Finanzierung des jeweiligen Haushaltes sowie
- zum jeweiligen Schuldenstand

zu erstellen. Diese Berichte sind bis zum 31. Mai des Folgejahres an die Tiroler Landesregierung zu übermitteln.

Wie im Landesbereich hatten auch die Gemeinden und Gemeindeverbände im Jahr 2014 zusätzlich einen gesonderten Bericht über die gesamten mit dem Ablauf des 31.12.2013 bestehenden Transaktionen an die Tiroler Landesregierung zu übermitteln.

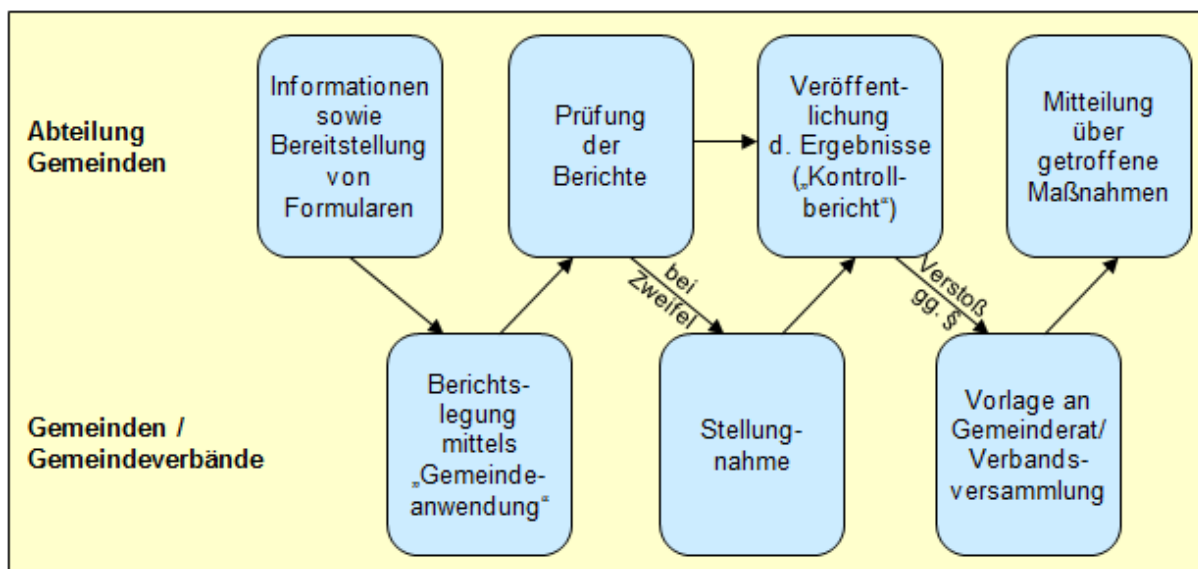
¹⁰ Verordnung der Landesregierung vom 18. Februar 2014, mit der bestimmte Rechtsträger und Finanzgeschäfte vom Vier-Augen-Prinzip ausgenommen werden, LGBl. Nr. 9/2014.

Wie bereits erwähnt hat die Tiroler Landesregierung - und nicht der LRH - auf der Grundlage der jährlich zu erstatteten Berichte die Einhaltung des Gesetzes durch die berichtslegenden Gemeinden und Gemeindeverbände zu überprüfen. Weiters ist auch das Prozedere bei der Berichtslegung und bei etwaigen Verstößen gegen das Gesetz im Gemeindebereich anders als im Landesbereich geregelt.

Stellungnahme	Entstehen im Rahmen der Prüfungen im Gemeindebereich Zweifel bezüglich der Einhaltung des Gesetzes, so ist dem betreffenden Rechtsträger Gelegenheit zur Stellungnahme binnen angemessener Frist zu geben.
Transparenz und Veröffentlichung	Im Interesse hinreichender Transparenz ist das Ergebnis der Prüfung der betreffenden Gemeinde oder dem betreffenden Gemeindeverband mitzuteilen und einschließlich dessen allfälliger Stellungnahme in ungekürzter Form auf der Internetseite des Landes Tirol zu veröffentlichen.
getroffene Maßnahmen	<p>Kommt die Tiroler Landesregierung aufgrund einer Prüfung zum Ergebnis, dass das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung durch eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband nicht eingehalten wurde, so hat der Bürgermeister bzw. der Verbandsobmann das Ergebnis der Prüfung dem Gemeinderat bzw. der Verbandsversammlung vorzulegen.</p> <p>Weiters hat der Bürgermeister bzw. der Verbandsobmann der Tiroler Landesregierung innerhalb von drei Monaten die aufgrund des negativen Prüfergebnisses getroffenen Maßnahmen mitzuteilen.</p>
Erläuternde Bemerkungen	<p>Das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung enthält keine Strafbestimmungen. Die Erläuternden Bemerkungen zum Gesetz halten jedoch fest, dass bei einem negativen Prüfergebnis die Tiroler Landesregierung gegebenenfalls auch selbst entsprechende Maßnahmen, gestützt auf die ihr jeweils gesetzlich eingeräumten Aufsichts- und Eingriffsrechte, zu treffen haben wird.</p> <p>Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die zudem gegebenen zivil- und strafrechtlichen Folgen eines Zuwiderhandelns gegen dieses Gesetz wurden keine spezifischen Sanktionen im Gesetz festgelegt.</p>

6.2. Prüfungen durch die Abteilung Gemeinden

Die Prüfung der Einhaltung des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung durch die Abteilung Gemeinden stellt sich wie folgt dar:



Diagr. 1: Prüfprozess im Gemeindebereich

6.2.1. Vorabinformationen an die Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Abteilung Gemeinden informierte mit der Ausgabe vom November 2013 des „Merkblattes für die Gemeinden Tirols“¹¹ die Gemeinden und Gemeindeverbände über das am 7.11.2013 beschlossene Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes wurden die Gemeinden und Gemeindeverbände aufgrund der Erfahrungen mit dem Gesetz in der Ausgabe vom April 2014 zusätzlich insbesondere über den Geltungsbereich, den Inhalt, die Berichtspflicht sowie über das Vier-Augen-Prinzip informiert.

Die Abteilung Gemeinden setzte mit einem Schreiben vom 27.2.2014 alle Gemeinden und Gemeindeverbände über die Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 18.2.2014, wonach Gemeinden mit

¹¹ Das Merkblatt für die Gemeinden Tirols wird monatlich von der Abteilung Gemeinden herausgegeben und dient der Information über aktuelle Themen und Rechtsfragen für alle Gemeinden und Gemeindeverbände sowohl für die politischen VertreterInnen als auch die Verwaltung.

weniger als 2.000 Einwohnern von der Geltung des Vier-Augen-Prinzipes ausgenommen wurden, in Kenntnis. Zusätzlich stellte die Abteilung Gemeinden den Rechtsträgern das Formular „Dokumentation zu Finanzgeschäften aufgrund des Vier-Augen-Prinzipes“ zur Verfügung.

In einem weiteren Informationsschreiben vom 9.5.2014 stellte die Abteilung Gemeinden klar, dass Neuabschlüsse von Lebensversicherungsprodukten zum Zweck der Veranlagung (u.a. zum Ansparen von zukünftigen Abfertigungszahlungen) seit Inkrafttreten des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung nicht mehr zulässig sind.

6.2.2. Erhebung durch die Abteilung Gemeinden

Erhebungen

Die Abteilung Gemeinden führte die einmalige Erhebung über

- die mit dem Ablauf des 31.12.2013 bestehenden Transaktionen sowie die jährlichen Erhebungen über
- die neu getätigten Finanzgeschäfte und die jeweiligen Schuldenstände für die Berichtsjahre 2014 bis 2016

mit standardisierten Excel-Formularen über die Gemeindeanwendung¹² im Portal Tirol durch.

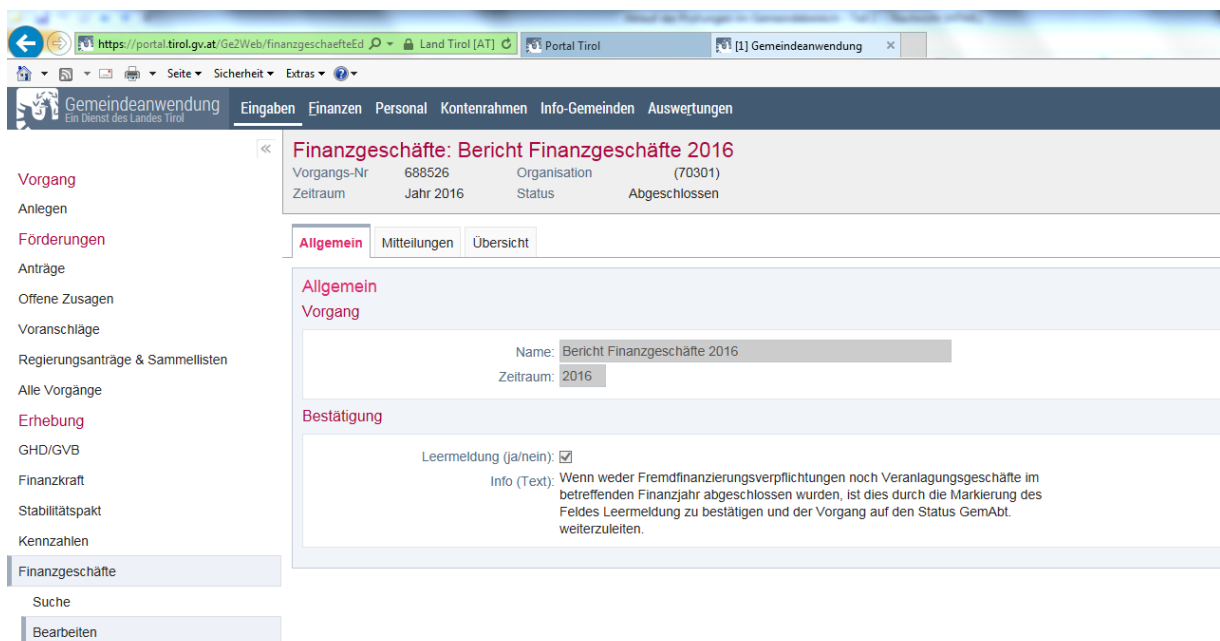


Bild 1: Beispiel einer Leermeldung mittels der Gemeindeanwendung (Quelle: Abteilung Gemeinden)

¹² Die Gemeindeanwendung des Landes Tirol ist eine Internet-Applikation, die den Datenaustausch zwischen Gemeinden, Bezirkshauptmannschaften und dem Land Tirol auf elektronischem Wege ermöglicht (z.B. Gemeindehaushaltsdaten - GHD)

Im Rahmen der Aufforderung, der Berichtspflicht gemäß dem Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung nachzukommen, erhielten die Gemeinden und Gemeindeverbände in Tirol von der Abteilung Gemeinden Informationen und Erläuterungen zur Berichtspflicht sowie Bemerkungen und Feldbeschreibungen für das zur Verfügung gestellte Formular.

Aufforderung zur
Berichtslegung

Die Abteilung Gemeinden forderte für das Jahr 2016 insgesamt 279 Tiroler Gemeinden sowie 137 Gemeindeverbände¹³ auf, die Berichte gemäß dem Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung zu erstatten.

Bei den Gemeindeverbänden handelte es sich um solche, die nach den Bestimmungen der §§ 129 und 132 Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO¹⁴) gegründet wurden.

Bei Gemeindeverbänden nach den §§ 130 und 131 TGO 2001 sah die Abteilung Gemeinden von der Berichtslegung ab, da diese Verbände keine Finanzgeschäfte im Sinne des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung tätigen. Stiftungen oder Fonds wurden von der Abteilung Gemeinden ebenfalls nicht zur Berichtslegung aufgefordert.

Im Zuge der Prüfung erstellte die Abteilung Gemeinden auf Basis der Gemeindeanwendung eine Auswertung der Gemeindeverbände in Tirol. Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl und Art der Gemeindeverbände in Tirol:

TGO 2001	Gemeindeverbände aufgrund von	Anzahl	Beispiele
§ 129	Vereinbarungen	128	Verbände für: Abfallwirtschaft, Abwasser, Schulen, Wohn- und Pflegeheime
§ 132	Landesgesetzen	9	Bezirkskrankenhausverbände
geprüfte Gemeindeverbände		137	
§ 130	Verordnungen der Landesregierung	117	Sanitätssprengel, Planungsverbände
§ 131	bundesgesetzlichen Vorschriften	55	Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände
nicht geprüfte Gemeindeverbände		172	
Gesamtsumme		309	

Tab. 7: Übersicht über Gemeindeverbände nach der TGO 2001 (Quelle: Abteilung Gemeinden vom 17.7.2017)

¹³ Gemeindeverbände sind Körperschaften öffentlichen Rechtes und können als eigenständige juristische Person grundsätzlich Finanzgeschäfte abschließen.

¹⁴ Gesetz vom 21. März 2001 über die Regelung des Gemeindewesens in Tirol (Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO), LGBl. Nr. 36/2001 idF LGBl. Nr. 32/2017.

Zum Zeitpunkt der Prüfung durch den LRH waren insgesamt 309 Gemeindeverbände in der Gemeindeanwendung angelegt¹⁵. Die zur Berichtslegung durch die Abteilung Gemeinden aufgeförderten 137 Gemeindeverbände umfassten zum Großteil Verbände, die aufgrund von Vereinbarungen zwischen Gemeinden (§ 129 TGO) gebildet wurden.

Bei jenen Gemeindeverbänden, die aufgrund von Verordnungen der Tiroler Landesregierung (§ 130 TGO) oder durch bundesgesetzliche Vorschriften (§ 131 TGO) gebildet wurden, handelt es sich um 37 Planungsverbände, 80 Gemeindeverbände der Sanitätssprengel sowie 55 Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände.

Prüfumfang

Der LRH prüfte - anhand der in der Abteilung Gemeinden vorhandenen Unterlagen - bei 18 Gemeindeverbänden¹⁶ nach den §§ 130 und 131 TGO, ob diese Finanzgeschäfte im Sinne des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung tätigen.

Der LRH stellt aufgrund von den in der Abteilung Gemeinden vorliegenden Rechnungsabschlüssen und Haushaltsdaten Folgendes fest:

- Bei den Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbänden sowie den Gemeindeverbänden der Sanitätssprengel lagen keine Finanzgeschäfte im Sinne des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung vor;
- Planungsverbände verfügten teilweise über Darlehen.

Planungsverbände tätigen somit meldepflichtige Finanzgeschäfte (Darlehen) im Sinne des gegenständlichen Gesetzes. Laut einer Auswertung der Abteilung Gemeinden lagen bei insgesamt drei Planungsverbänden aufsichtsbehördlich genehmigte Darlehen (iHv insgesamt 1,1 Mio. €) oder Kontokorrentkredite (iHv € 250.000) vor.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt, zumindest von jenen Planungsverbänden die über eine Finanzgebarung verfügen, Berichte gemäß dem Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung einzufordern.

Stellungnahme der Regierung

Der Empfehlung, zumindest von jenen Planungsverbänden, die über eine Finanzgebarung verfügen, Berichte nach dem Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung einzufordern, wird ab der Erhebung für das Berichtsjahr 2017 entsprochen. Bei den angeführten Darlehen der Planungsverbände wurden die gesetzlichen Vorgaben bereits bei Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung kontrolliert.

¹⁵ Als letzter Verband wurde im Jahr 2016 der Gemeindeverband „Breitbandversorgung Oberes Gericht“ angelegt.

¹⁶ Die stichprobenartige Prüfung des LRH umfasste jeweils sechs Planungsverbände, Gemeindeverbände der Sanitätssprengel sowie Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände.

Vollständigkeit	<p>Der LRH prüfte weiters, ob die Daten zu Gemeinden und Gemeindeverbänden vollständig in der Gemeindeanwendung vorhanden waren.</p> <p>Da es kein öffentliches „Gemeindeverbandsregister“ gibt, nahm der LRH einen Vergleich zwischen der Datenbank der Gemeindeanwendung, der Liste der Prüfobjekte des Rechnungshofes¹⁷, Aufstellungen der Statistik Austria¹⁸ und der Abteilung Staatsbürgerschaft sowie den Verordnungen über die Bildung von Planungsverbänden und Sanitätssprengel vor.</p>
Bewertung	<p>Der LRH stellte im Zuge dieses Abgleiches keine fehlenden Gemeinden und Gemeindeverbände in der Gemeindeanwendung der Abteilung Gemeinden fest.</p>
Berichtslegung	<p>Die Gemeinden und Gemeindeverbände, die zur Berichtslegung von der Abteilung Gemeinden aufgefordert wurden, hatten die Berichte mittels Gemeindeanwendung bis zum 31.5. des jeweiligen Jahres zu erstellen. Erfolgte keine Übermittlung der Berichte, urgierte die Abteilung Gemeinden bei den entsprechenden Rechtsträgern.</p> <p>Laut den Akten in der Abteilung Gemeinden zu den einzelnen Meldungen verteilten sich die schriftlichen Mahnungen nach dem Berichtstermin 31.5. recht unterschiedlich. Die Abteilung Gemeinden verschickte für das Berichtsjahr 2014 rd. 150 und für das Berichtsjahr 2016 rd. 100 Mahnschreiben. Beim Bestandsbericht für den 31.12.2013 kam es zu keiner verspäteten Meldung. Für das Berichtsjahr 2015 musste nur ein Gemeindeverband schriftlich aufgefordert werden, seine Meldung verspätet abzugeben. Zusätzlich wurden laut der Abteilung Gemeinden jedoch bei allen Berichten mehrere Gemeinden und Gemeindeverbände auch telefonisch aufgefordert, ihre Meldungen zu erstatten.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Prüfung durch den LRH (1.8.2017) war noch eine Meldung eines Abwasserverbandes für das Berichtsjahr 2016 ausständig. Der Bericht war trotz mehrmaliger Hinweise durch die Abteilung Gemeinden (letztes Mahnschreiben vom 27.7.2017) nicht übermittelt.</p>
Vorbefüllung	<p>Die Abteilung Gemeinden befüllte das Excel-Formular für die per 31.12.2013 bestehenden Finanzgeschäfte mit vorhandenen Daten aus den Gemeindehaushaltsdatenträgern (GHD) der jeweiligen Rechtsträger vor. Dabei handelte es sich um vorhandene Daten zu</p>

¹⁷ siehe: <http://www.rechnungshof.gv.at/beratung/pruefobjekte.html> (aufgerufen am 21.7.2017)

¹⁸ Dem LRH wurde von der Direktion Volkswirtschaft der STATISTIK AUSTRIA eine Auflistung aller Einheiten, die gemäß ESVG per 31.3.2017 dem Sektor Gemeinden zugeordnet sind, zur Verfügung gestellt.

Darlehen sowie Veranlagungen aus dem Rücklagennachweis. Die restlichen Daten und Geschäfte mussten von den Gemeinden und Gemeindeverbänden ergänzt werden.

Die Gemeindeanwendung sieht vor, dass die Berichte von GemeindegemitarbeiterInnen erstellt werden und in weiterer Folge von den BürgermeisterInnen oder den Verbandsobfrauen/Verbandsobmännern bestätigt werden müssen. Laut dem Kontrollbericht der Abteilung Gemeinden für das Berichtsjahr 2015 soll mit dieser Vorgehensweise sichergestellt werden, dass die Berichte vom jeweils zuständigen Organ erstattet werden.

Der LRH ließ sich von der Abteilung Gemeinden von 15 Gemeinden und zehn Gemeindeverbänden die Personen mit der Benutzerrolle „Bürgermeister“ oder „Gemeindeverbandsobmann“ in der Gemeindeanwendung auswerten.

Der LRH stellt anhand der Stichprobe fest, dass in einigen Gemeinden diese Benutzerrollen und damit verbundenen Benutzerrechte an MitarbeiterInnen in den Gemeinden (z.B. Amtsleiter, Finanzverwalter) delegiert wurden. „Gemeindefremde“ Personen verfügten in keinem Fall über Benutzerrechte in der Gemeindeanwendung.

Prüfung der Berichte

Nach Einlangen der Berichte wurden diese von der Abteilung Gemeinden geprüft, wobei unvollständige Berichte erneut eingebracht werden mussten.

Die Abteilung Gemeinden prüfte aufgrund der Berichte und den darin enthaltenen Informationen, ob die in den Berichtsjahren abgeschlossenen Finanzgeschäfte den Bestimmungen des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung entsprachen.

In der Gemeindeanwendung wird das digitale Öffnen eines Berichtes durch Mitarbeiter der Abteilung Gemeinden als „gelesen“ markiert. Der Abschluss der Prüfung durch einen Mitarbeiter der Abteilung Gemeinden wird durch das Ändern des Berichtsstatus auf „Abgeschlossen“ dokumentiert.

Die inhaltliche Prüfung der Berichte durch die Abteilung Gemeinden umfasste die Zulässigkeit der in den Berichten angegebenen Finanzgeschäfte sowie die Angaben in den Berichten zur Einhaltung des Vier-Augen-Prinzipes bei Gemeinden über 2.000 Einwohner. Laut Auskunft der Abteilung Gemeinden wurde in Einzelfällen auch ein Abgleich des Berichtes mit anderen Informationsquellen (Rechnungsabschlüsse, GHD) vorgenommen.

Im Zuge der Vorort-Einschau in der Abteilung Gemeinden stellte der LRH keine fehlenden Berichte fest.

Hinweis Der LRH weist jedoch darauf hin, dass er keine inhaltliche Prüfung der einzelnen gemeldeten Berichte im Gemeindebereich in Hinblick auf Verstöße gegen das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung vornahm.

Verstöße Gemäß den Kontrollberichten der Abteilung Gemeinden verstießen in den Jahren 2014 und 2015 insgesamt sechs Gemeinden und acht Gemeindeverbände gegen das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung. Die Verstöße verteilten sich wie folgt auf die Gemeinden und Gemeindeverbände:

Verstöße	Neugeschäfte	
	2014	2015
Gemeinden		
Anzahl der Gemeinden	2	4
Anzahl der Verstöße	2	4
hiervon: Verstöße gegen Vier-Augen-Prinzip	1	4
hiervon: unzulässige Finanzgeschäfte	1	0
Gemeindeverbände		
Anzahl der Gemeindeverbände	4	4
Anzahl der Verstöße	4	5
hiervon: Verstöße gegen Vier-Augen-Prinzip	4	3
hiervon: unzulässige Finanzgeschäfte	0	2
Aufforderung zur Stellungnahme	1	1
Stellungnahme durch Gemeinde/GV	1	1

Tab. 8: Übersicht über Verstöße im Gemeindebereich in den Jahren 2014 und 2015

Die Verstöße betrafen zum Großteil (12 von 15) die nicht Einhaltung des Vier-Augen-Prinzipes im Rahmen des Abschlusses von Finanzgeschäften. In drei Fällen (1-mal Kauf eines Immobilienfonds, 2-mal Kauf einer Anleihe von einer Bank ohne Rating) wurden nach dem Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung unzulässige Finanzgeschäfte abgeschlossen.

Stellungnahmen	<p>In jenen Fällen, in denen gegen das Vier-Augen-Prinzip verstoßen wurde, informierte die Abteilung Gemeinden die betroffenen Rechtsträger über diesen Verstoß. Lagen unzulässige Finanzgeschäfte vor, wurde in zwei der drei Fälle der jeweilige Rechtsträger zusätzlich zu einer Stellungnahme aufgefordert. Die beiden Rechtsträger kamen dieser Aufforderung auch nach.</p> <p>Bei einem Gemeindeverband wurde keine Stellungnahme eingefordert, da im Zuge einer routinemäßigen Vorortprüfung¹⁹ durch die Abteilung Gemeinden der Verstoß bereits behandelt wurde. Der Prüfbericht wurde in weiterer Folge der Verbandsversammlung vorgelegt und ebendort der Verstoß gegen das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung behandelt.</p>
Veröffentlichung	<p>Nach erfolgter Prüfung durch die Abteilung Gemeinden wurden die Kontrollberichte jeweils dem für Gemeindeangelegenheiten zuständigen Landesrat sowie der Abteilung Finanzen im Amt der Tiroler Landesregierung zur Kenntnis gebracht. Die abgegebenen Stellungnahmen wurden nicht in die Kontrollberichte aufgenommen. Im Dezember 2016 veröffentlichte die Abteilung Gemeinden erstmalig den Kontrollbericht für das Berichtsjahr 2015 („Kontrolle über die Berichtspflicht gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung“) auf der Internetseite des Landes Tirol²⁰.</p>
Getroffene Maßnahmen	<p>Laut den Verwaltungsakten zu den Berichten im Rahmen des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung wurde die Abteilung Gemeinden in einem Fall darüber informiert, dass das negative Ergebnis der Prüfung dem Gemeinderat vorgelegt wurde. In diesem Fall wurde die Abteilung Gemeinden auch über die getroffene Maßnahme (Auflösung des Geschäftes) informiert.</p>
Zusammenfassung	<p>Zusammengefasst stellt der LRH aufgrund der Systemprüfung in der Abteilung Gemeinden fest, dass:</p> <ul style="list-style-type: none">• der Erhebungsprozess effizient und effektiv erfolgt sowie• die Prozessschritte mittels der Gemeindeganwendung transparent protokolliert waren. <p>Der Schriftverkehr zwischen der Abteilung Gemeinden und den Gemeinden/Gemeindeverbänden wurde mittels dem elektronischen Akt nachvollziehbar abgewickelt.</p>

¹⁹ Gebarungsprüfung auf Basis des § 142 Abs. 3 in Verbindung mit § 119 der Tiroler Gemeindeordnung 2001.

²⁰ <https://www.tirol.gv.at/abteilung-gemeinden>

Zusammenfassende Feststellungen

- Anregungen
- Trotz dieser positiven Aspekte regt der LRH an, die Abteilung Gemeinden soll:
- wie im Berichtsjahr 2015, die Gemeinden und Gemeindeverbände bereits Anfang April über die Berichtspflicht informieren und ggf. Mitte Mai nochmals an die Berichtspflicht erinnern,
 - bei Zweifeln über die Einhaltung des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung, beim Einholen der Stellungnahmen darauf hinweisen, dass diese Stellungnahmen - auf Grundlage des Gesetzes - in ungekürzter Form im Kontrollbericht der Abteilung Gemeinden veröffentlicht werden sowie
 - bei Verstößen gegen das Gesetz dokumentieren, ob der Bürgermeister/Verbandsobmann das Ergebnis der Prüfung dem Gemeinderat/der Verbandsversammlung vorgelegt hat und welche Maßnahmen aufgrund des Prüfungsergebnisses getroffen wurden.

Stellungnahme der Regierung

Die Anregungen des Landesrechnungshofs werden bei der Erhebung für das Berichtsjahr 2017 umgesetzt. Die Dokumentation, ob der Bürgermeister/Verbandsobmann das Ergebnis der Prüfung dem Gemeinderat/der Verbandsversammlung vorgelegt hat und welche Maßnahmen aufgrund des Prüfungsergebnisses getroffen wurden, wird dabei im Falle des Abschlusses von unzulässigen Finanzgeschäften erfolgen.

7. Zusammenfassende Feststellungen

Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung

Wegen Spekulationsverlusten in einigen österreichischen Bundesländern beschloss der Tiroler Landtag das „Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung“, welches im Jahr 2014 in Kraft trat. Ziel des Gesetzes ist es, Risiken im Zuge der Finanzgebarung bereits im Vorfeld auszuschließen und die Finanzgebarung risikoavers auszurichten. Dazu legt das Gesetz u.a. fest, welche Finanzgeschäfte zulässig sind und verbietet ausdrücklich die Spekulation mit Steuergeldern.

Der Geltungsbereich des Gesetzes umfasst neben dem Land Tirol und Landesfonds auch Gemeinden und Gemeindeverbände, die Landwirtschaftskammer sowie die Landarbeiterkammer Tirol.

Kontrolle

Im Landesbereich übertrug der Gesetzgeber die jährliche Kontrolle der Einhaltung des Gesetzes dem LRH, im Gemeindebereich der Tiroler Landesregierung. Die Grundlage für die Kontrollen bildeten Berichte der Rechtsträger über neu getätigte Finanzgeschäfte sowie zu den jeweiligen Schuldenständen.

Prüfung durch den LRH	<p>Der LRH prüfte die Vollständigkeit und die zahlenmäßige Richtigkeit der in den Berichten für das Jahr 2016 angeführten Finanzgeschäfte anhand von Rechnungs- und Jahresabschlüssen der meldepflichtigen Rechtsträger sowie anhand von Konto- und Depotauszügen und Bankbriefen. In weiterer Folge nahm der LRH eine Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben bei den getätigten Finanzgeschäften vor.</p>
Ergebnis der Prüfung durch den LRH	<p>Der LRH stellte fest, dass die durch den LRH geprüften Barvorlagen, Kündigungs- und Festgelder den gesetzlichen Vorgaben entsprachen. Weiters wurden im Jahr 2016 auch keine derivativen oder nach dem Gesetz unzulässigen Geschäfte (z.B. Investmentfonds, Zertifikate) abgeschlossen oder gegen das Spekulationsverbot verstoßen.</p> <p>Beim Erwerb von Anleihen ohne eindeutige Bonitätsbeurteilungen empfahl der LRH jedoch, im Zweifel risikoavers zu agieren und die Ratings zum Zeitpunkt des Kaufes zu dokumentieren.</p>
Vergleichsangebote	<p>Im Zuge einer Einschau in die Vergleichsangebote zu den im Jahr 2016 getätigten Finanzgeschäften stellte der LRH fest, dass die Finanzierungsgeschäfte marktkonforme Konditionen aufwiesen und bei Veranlagungsgeschäften die Angebote mit der höchsten Rendite ausgewählt wurden.</p> <p>Der LRH regte dennoch an, dass die Abteilung Finanzen zukünftig im Rahmen der landesinternen Fortbildung die anderen Rechtsträger über den Finanzmarkt informiert und gegebenenfalls Informationen über relevante Produktneugkeiten mittels eines „Newsletter“ verteilt.</p>
Gemeindebereich	<p>Da der Geltungsbereich des Gesetzes auch den Gemeindebereich umfasst, erweiterte der LRH seine Prüfung auf die durch die Tiroler Landesregierung vorzunehmende Kontrolle bezüglich der Gemeinden und Gemeindeverbände.</p> <p>Schwerpunkte der Prüfung in der Abteilung Gemeinden waren die Vollständigkeit der Prüfungen sowie der Ablauf der durchgeführten Kontrollen im Gemeindebereich.</p> <p>Der LRH empfahl der Abteilung Gemeinden, zukünftig zumindest von jenen Planungsverbänden die über eine Finanzgebarung verfügen, Berichte im Sinne des Gesetzes einzufordern.</p>

Zusammenfassende Feststellungen

Weiters stellte der LRH im Zuge der Systemprüfung in der Abteilung Gemeinden einen effizienten und effektiven Erhebungsprozess sowie transparente und nachvollziehbare Prozessschritte fest.

Der LRH regte lediglich Änderungen bei einzelnen Informations- und Dokumentationsschritten im Zuge der Prüfungen im Gemeindebereich an.



DI Reinhard Krismer
Innsbruck, am 25.10.2017

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der Landesrechnungshof die Äußerung der Tiroler Landesregierung in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Bericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „*Stellungnahme der Regierung*“ und „**Replik**“ vollzogen worden. Darüber hinaus hat der Landesrechnungshof die Äußerung der Regierung dem Bericht als Beilage anzuschließen.



Amt der Tiroler Landesregierung

Sachgebiet Verwaltungsentwicklung

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

An den
Landesrechnungshof
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Dr. Gerhard Brandmayr

Telefon +43 512 508 1940

Fax +43 512 508 741945

verwaltungsentwicklung@tirol.gv.at

DVR: 0059463

**Vorläufiges Ergebnis der Überprüfung des Landesrechnungshofes
"Bericht über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes und sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol sowie über die Aufsicht im Gemeindebereich 2016";
Äußerung der Landesregierung**

Geschäftszahl VEntw-RL-142/3-2017

Innsbruck, 26.09.2017

Der Landesrechnungshof hat von Juni bis August 2017 die risikoaverse Finanzgebarung des Landes und sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol sowie über die Aufsicht im Gemeindebereich 2016 geprüft und das vorläufige Ergebnis vom 16. August 2017, AA-1800/51, erstellt. Die Tiroler Landesregierung erstattet aufgrund ihres Beschlusses vom 26.09.2017 hierzu folgende

Ä u ß e r u n g:

Zu Punkt 5.3. - Anleihen

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 16)

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, bei Vorliegen nicht eindeutiger Bonitätsbeurteilungen, im

Sinn der Grundsätze des gegenständlichen Gesetzes, im Zweifel risikoavers zu agieren, sowie bei

Investitionen in Bankenanleihen das Rating zum Zeitpunkt des Kaufes zu dokumentieren, wird umgesetzt.

Zu Punkt 6.2.2. – Erhebung durch die Abteilung Gemeinden

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 25)

Der Empfehlung, zumindest von jenen Planungsverbänden, die über eine Finanzgebarung verfügen, Berichte nach dem Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung einzufordern,

wird ab der Erhebung für das Berichtsjahr 2017 entsprochen. Bei den angeführten Darlehen der Planungsverbände wurden die gesetzlichen Vorgaben bereits bei Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung kontrolliert.

Anregung (Seite 29)

Weiters enthält das Vorläufige Ergebnis der Überprüfung folgende Anregungen:

Die Abteilung Gemeinden soll

- *wie im Berichtsjahr 2015, die Gemeinden und Gemeindeverbände bereits Anfang April über die Berichtspflicht informieren und gegebenenfalls Mitte Mai nochmals an die Berichtspflicht erinnern,*
- *bei Zweifeln über die Einhaltung des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung, beim Einholen der Stellungnahmen darauf hinweisen, dass diese Stellungnahmen - auf Grundlage des Gesetzes - in ungekürzter Form im Kontrollbericht der Abteilung Gemeinden veröffentlicht werden sowie*
- *bei Verstößen gegen das Gesetz dokumentieren, ob der Bürgermeister/Verbandsobmann das Ergebnis der Prüfung dem Gemeinderat/der Versammlung vorgelegt hat und welche Maßnahmen aufgrund des Prüfungsergebnisses getroffen wurden.*

Die Anregungen des Landesrechnungshofs werden bei der Erhebung für das Berichtsjahr 2017 umgesetzt. Die Dokumentation, ob der Bürgermeister/Verbandsobmann das Ergebnis der Prüfung dem Gemeinderat/der Versammlung vorgelegt hat und welche Maßnahmen aufgrund des Prüfungsergebnisses getroffen wurden, wird dabei im Falle des Abschlusses von unzulässigen Finanzgeschäften erfolgen.

Personenbezogene Begriffe in dieser Äußerung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

Für die Landesregierung

Günther Platter
Landeshauptmann